

Rahmenvertragsverhandlungen gemäß § 75 SGB XI sowie § 86 Abs. 3 SGB XI für die Stationäre Pflege im Saarland

- Positionierung der SPG -

1. Ausgangslage und Zielsetzung

Durch das Inkrafttreten des Pflegeweiterentwicklungsgesetzes sowie des Wohn- und Betreuungsvertragsgesetzes auf Bundesebene ergab sich die Notwendigkeit, die auf Landesebene abgeschlossenen Rahmenverträge an die geänderte gesetzliche Grundlage anzupassen. Im Wesentlichen handelte es sich dabei um redaktionelle Änderungen; aus Sicht der SPG bestand jedoch auch Handlungsbedarf hinsichtlich einer Anpassung der im saarländischen Rahmenvertrag vereinbarten Abwesenheitsregelung an den neuen Wortlaut des Gesetzes.

Über die operative Zielsetzung hinaus hat der Vorstand der SPG bereits im Jahr 2008 die strategische Zielsetzung formuliert, die rahmenvertraglich vereinbarten Mindest-Personalanhaltzahlen deutlich zu verbessern. Hintergrund dieser Zielsetzung war die Tatsache, dass die von den Stationären Altenhilfeeinrichtungen zu erfüllenden Anforderungen in den vergangenen Jahren kontinuierlich gestiegen sind, wohingegen der mit Wirkung zum 01. Januar 2000 vereinbarte Mindest-Personalschlüssel seit dieser Zeit weitestgehend unverändert geblieben ist. Zu den Rahmenbedingungen, welche aus Sicht der SPG eine Verbesserung der Personalanhaltzahlen notwendig machen, gehören insbesondere

- der deutliche Anstieg der Zahl multimorbider Heimbewohner
- die immer kürzer werdende Verweildauer der Bewohner
- die gesetzliche Verpflichtung zur Einhaltung der bundesweiten Expertenstandards
- die geplante Regelung der HeimpersonalVO, wonach pro 30 Bewohner mindestens eine Fachkraft ständig anwesend sein muss.

Um fundiertes Datenmaterial über die IST-Situation in den Stationären Altenhilfeeinrichtungen zu gewinnen, hat die SPG bei 1.853 Bewohnern in 55 Wohnbereichen eine IST-Analyse durchgeführt. Dabei wurde deutlich, dass mit dem vereinbarten Personalschlüssel pro Bewohner und Tag lediglich **ca. 83 Minuten** zur Verfügung stehen. Eine ergänzende Analyse in ausgewählten Altenhilfeeinrichtungen hat ergeben, dass von diesem Zeitbudget lediglich ca. 55 Minuten für Pflege, Betreuung sowie bewohnernahe hauswirtschaftliche Leistungen bei den Bewohnern ankommen; die restliche Zeit muss für administrative Aufgaben verwendet werden.

Auf der Grundlage dieses Datenmaterials hat die SPG gegenüber den Landesverbänden der Pflegekassen sowie örtlichen Sozialhilfeträgern eine Verbesserung der rahmenvertraglich vereinbarten Mindest-Personalanhaltszahlen **um 16,1%** gefordert.

2. Verhandlungsergebnis

Nach rund zweijähriger Dauer konnten die Verhandlungen am 09. August 2010 zum Abschluss gebracht werden. Die Eckpunkte der Neuregelung sehen folgende Inhalte vor:

(1) Mindest-Personalanhaltszahlen:

Die rahmenvertraglich vereinbarten Mindest-Personalanhaltszahlen werden ab dem 01. Januar 2011 um **5% erhöht**. Den Einrichtungen wird eine Übergangsfrist von drei Jahren eingeräumt; spätestens zum 31. Dezember 2013 sind die vereinbarten Personalanhaltszahlen verbindlich einzuhalten. Die mit Wirkung zum 01. Januar 2014 verpflichtend einzuhaltende Mindest-Personalausstattung ergibt sich somit wie folgt:

Pflegestufe	Mindest-Personalschlüssel
I	1 : 3,66
II	1 : 2,65
III	1 : 2,05

Der für die „Pflegestufe 0“ vereinbarte Mindestpersonalschlüssel wird von 1:8,0 auf 1:7,6 verbessert.

Darüber hinaus ist eine Freistellung von maximal 1,0 VK für die Gewinnung, Begleitung und Anleitung **Ehrenamtlicher** möglich.

Nach Ablauf der dreijährigen Übergangszeit treten die Verhandlungspartner erneut in Gespräche, um die Angemessenheit der vereinbarten Personalschlüssel zu überprüfen.

(2) Äquivalenzziffern:

Die Äquivalenzziffer für die Pflegestufe III wird von bisher 1,9 **auf nunmehr 1,8 reduziert**. Dieser Schritt erfolgte auf der Grundlage der Einschätzung des tatsächlichen durchschnittlichen Umfangs des Pflegeaufwandes. Dies bedeutet, dass sich die Eigenanteile der Bewohner in der Pflegestufe III verringern, der daraus resultierenden Anstieg der Zuzahlungen für die Bewohner in den Stufen I und II aufgrund der höheren Anteile zu einem moderaten Anstieg der Pflegesätze führt. Die unter Ziffer (1) dargestellten Mindest-Personalanhaltszahlen sind den neuen Äquivalenzziffern angepasst.

(3) Abwesenheitsregelung und Auslastungsquote:

Im Rahmen einer kompromissweisen Einigung hat die SPG einer Beibehaltung der bisherigen Abwesenheitsregelung zugestimmt. Die bei der Kalkulation der Entgelte zugrunde gelegte Bruttoauslastung von bisher 98% wurde auf **96%** reduziert. Die Reduzierung erfolgte aufgrund der Datenerhebung über die Auslastungsquote im Saarland, welche unabhängig sowohl von den Pflegekassen, als auch von der Pflegegesellschaft durchgeführt worden ist. Sie liegt damit noch 1% über der in anderen Bundesländern weitgehend vereinbarten Auslastungsquote von 95%.

Bei einer unverändert kalkulierten 3%-igen Abwesenheitsquote ergibt sich hieraus eine **Nettoauslastung von 93%**.

(4) „Nachbesserungsklausel“ bei neuen personalrelevanten Anforderungen

Die SPG hat in den Verhandlungen nachdrücklich darauf hingewiesen, dass sie nicht mehr bereit ist, ohne entsprechende Aufstockung des Personals neue Anforderungen, die auf der Bundes- oder Landesebene gesetzlich, vertraglich oder per Verordnung von den Einrichtungen umgesetzt werden müssen und die zu Lasten der direkten Pflege gehen, hinzunehmen. Von daher wurde folgender Passus in den Rahmenvertrag gem. § 75 SGB XI aufgenommen:

„§ 21 Absatz 3 Sicherstellung der Leistungen, Qualifikation des Personals:

Die Bereitstellung und fachliche Qualifikation des Personals richtet sich nach den Regelungen und Gegebenheiten zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses. Neuregelungen auf Bundes- sowie auf Landesebene mit Auswirkungen auf den Personalbedarf einschließlich der Fachkraftquote können bis zu einer Neuregelung dieses Rahmenvertrages in den Vergütungsverhandlungen nach § 85 SGB XI eingebracht werden.“

3. Bewertung des Verhandlungsergebnisses aus Sicht der SPG

(1) Verbesserung der Personalanhaltszahlen

Wenngleich das Verhandlungsergebnis deutlich hinter der Forderung der SPG nach einer Verbesserung der Personalschlüssels um 16,1% zurückbleibt, so hat die SPG dem Angebot der Kostenträger dennoch zugestimmt: Eine Personalschlüsselverbesserung in Höhe von 16,1% in einem Schritt hätte für die Bewohner deutliche Kostensteigerungen zur Folge gehabt; darüber hinaus wirkt der derzeitige Fachkräftemangel einer kurzfristigen Erfüllung dieser Forderung entgegen. Der Vorstand der SPG bewertet die nunmehr vereinbarte Verbesserung der Mindest-Personalanhaltszahlen um 5% als einen wichtigen **Schritt in die richtige Richtung**. Es muss jedoch festgestellt werden, dass es den Stationären Altenhilfeeinrichtungen auch bei einer Erhöhung der Personalanhaltszahlen in diesem Umfang nicht in jedem Fall möglich sein wird, die in der neuen HeimpersonalVO vorgesehene Regelung, wonach pro 30 Bewohner mindestens eine Fachkraft ständig anwesend sein muss, vollumfänglich zu erfüllen. Die SPG sieht daher alle Verhandlungspartner in der Verpflichtung, nach Ablauf der vereinbarten dreijährigen Übergangsfrist über einen **nächsten Schritt** der Personalschlüsselverbesserung zu verhandeln.

Die vereinbarte Personalschlüsselverbesserung bedeutet für die Einrichtungen jedoch auch, dass diese zur Sicherung des notwendigen Fachkräftenachwuchses über ihr bisheriges Engagement hinaus künftig noch größere Anstrengungen zur **Steigerung der Ausbildungsplatzzahlen** leisten müssen. Da das derzeitige System der einrichtungsbezogenen Refinanzierung der Ausbildungsvergütung zu Wettbewerbsverzerrungen führt, sieht die SPG auch die Landesregierung in der Pflicht, durch einen Umstieg auf das System der **Umlagefinanzierung** Wettbewerbsneutralität im Bereich der Altenpflegeausbildung herzustellen.

(2) Äquivalenzziffern

Die Reduzierung der Äquivalenzziffer in Pflegestufe III bedeutet für die Bewohner in der Pflegestufe III eine Verringerung des zu leistenden Eigenanteils; gleichzeitig steigen die Pflegesätze in den Pflegestufen I und II in geringem Umfang. Die SPG hält an ihrem ursprünglichen Ziel einer **engeren Spreizung der Entgelte** fest; der daraus resultierende Anstieg der Entgelte in den Pflegestufen I und II als Folge der Entlastung in Pflegestufe III ist jedoch nach unserer Überzeugung nur in mehreren Stufen über einen längeren Zeitraum durchsetzbar.

(3) Abwesenheitsregelung und Auslastungsquote

Die SPG sieht nach wie vor die Notwendigkeit einer Anpassung der rahmenvertraglichen Abwesenheitsregelung an den geänderten Wortlaut des Gesetzes. Da die Landesverbände der Pflegekassen in dieser Frage jedoch keinerlei Verhandlungsbereitschaft gezeigt haben, hat die SPG im Rahmen einer **kompromissweisen Einigung** einer Beibehaltung der bisherigen Abwesenheitsregelung bei gleichzeitiger Anpassung der kalkulatorischen Bruttoauslastung zugestimmt.

(4) „Nachbesserungsklausel“ bei neuen personalrelevanten Anforderungen

Für die Zukunft sieht die SPG die Notwendigkeit, dass die gesetzlichen bzw. vertraglichen Leistungsverpflichtungen der Einrichtungen an die rahmenvertraglich vereinbarten Mindest-Personalanhaltszahlen gekoppelt werden. Änderungen auf Bundes- bzw. Landesebene, welche einen Personalmehrbedarf erforderlich machen, werden zwingend Verhandlungen über eine Verbesserung der Personalschlüssel zur Folge haben.

Insgesamt bewertet die SPG das Verhandlungsergebnis als einen wichtigen Schritt zur Verbesserung der Pflege- und Betreuungsqualität in den Stationären Altenhilfeeinrichtungen.

Saarbrücken, den 09. September 2010

Der Vorstand